

Wann beginnt das individuelle Leben?

Podiumdiskussion

Leiter: **R. Kepp**, Gießen

Teilnehmer: J. Hirschmann SJ, Frankfurt/Main — H. Koester, Gießen — D. Krauss, Saarbrücken — P. Matussek, München — H. Ringeling, Hamburg — H. Schmidt-Matthiesen, Frankfurt/M.

Schon auf dem Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie 1966 in Hannover regte Kirchhoff den Beschluß einer Resolution über die Anwendung von Intrauterinpressaren an und erörterte in seiner Eröffnungsansprache des Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie in Travemünde 1968 erneut die verschiedenen Aspekte der Anwendung von Nidationshemmern. Trotz der inzwischen geänderten medizinischen Situation besteht noch eine Resolution der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie aus dem Jahre 1935, welche das Verbot von intrauterinen Schutzmitteln wegen der Gefahr für Gesundheit und Leben der Frau fordert. Die neuen und in vielen Ländern millionenfach angewandten Intrauterinpressare entbehren zwar nicht völlig jeglicher medizinischer Problematik, sind aber offensichtlich in ihrer Gefährlichkeit mit den von 1935 nicht mehr vergleichbar. Zudem wurden in den letzten Jahren weitere Möglichkeiten bekannt, auch auf hormonalem Wege eine Nidationshemmung zu bewirken.

Im jetzigen Rundtischgespräch sollten weniger die medizinischen als vielmehr die grundsätzlichen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung von Nidationshemmern ergeben und für welche Koester in seinem einleitenden Referat die naturwissenschaftlichen Grundlagen darlegte, diskutiert werden. Die Diskussion sollte dann die Basis für eine entsprechende Resolution der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie ergeben.

In Ergänzung zum Referat von Koester berichtete Schmidt-Matthiesen über eigene Untersuchungen über die Wechselwirkung von Blastocyste und endometrialer Umgebung bei der Nidation. Im Cavum uteri unterliegt die wandernde Blastocyste dem Einfluß der Sekrete. Sie sind in Abhängigkeit von der Zeit und vom Einfluß der Blastocyste einer ständigen qualitativen Änderung ausgesetzt. Das wandernde Ei ist hinsichtlich seines Sauerstoffbedarfes von den subepithelialen Gefäßen abhängig. Sowohl Sekretqualität als auch Vaskularisierung sind hochgradig vom endokrinen Stimulus abhängig und von lokalen Reizen modifizierbar. Auch der Beginn der Penetration des Eies durch das Epithel ist vascularisationsbedingt. Es ist vorstellbar, daß je nach Distanz einer Capillare

von der Blastocyste das Stoffwechselgefilde unterschiedlich ist und unter Umständen wesentliche Störungen oder Modifikationen der Entwicklung resultieren können. Nach Böving wird der Vorgang der Penetration durch Stoffwechselmetaboliten der Blastocyste induziert. Beim Eindringen des Eies in das endometriale Stroma findet die Blastocyste ein entsprechend vorbereitetes Milieu vor. Wesentlicher Vorgang ist dabei die in der frühen Sekretionsphase einsetzende Transformation der Zwischensubstanz von zunächst hochmolekularem und hochviskösem zu praktisch wäßrigem Milieu, das dem Trophoblasten keinerlei Widerstände entgegensetzt. Wesentlich scheint eine enzymatische Vorbereitung zu sein. In den Lysosomen der Endometriumzellen kommt es bis zur Nidationszeit zur Anreicherung von vorwiegend proteolytischen Enzymen, die unter bestimmten Umständen von den Zellen ausgeschieden werden können. Es ist zu vermuten, daß schon einfache Stoffwechselmetaboliten der Blastocyste ausreichen, um im Kontaktbereich eine Freisetzung von enzymatischen Wirkstoffen zu induzieren und damit eine vorbereitete Autolyse zu stimulieren. Die Blastocyste aktiviert also eine vorbereitete Enzymanreicherung. Die Abbauprodukte stimulieren die sogenannte deciduale Reaktion. Diese geht mit der Bildung hochmolekularer Sulfomukopolysaccharide einher und diese wiederum lassen sich im Modellversuch als Inhibitoren der Proteolyse nachweisen. Die deciduale Reaktion ist also nicht die Voraussetzung für die Nidation, sondern bereits die Antwort auf das Eindringen der Blastocyste. Sie stoppt das Tiefenwachstum und konsolidiert das eigentliche Implantat. Daraus ergeben sich aber auch Störfaktoren. Es ist vorstellbar, daß eine durch Gestagengaben vorzeitig ausgelöste Decidualisierung es der betreffenden Blastocyste unmöglich macht zu penetrieren. Auch durch mechanische Reize läßt sich dies erreichen. z. B. bei Intrauterinpressare weist das Endometriumstroma oft eine deciduale bzw. pseudodeciduale Reaktion auf.

Das frühe Implantat deckt seinen Substratbedarf bis zum 12. oder 13. Tag ausschließlich aus seiner unmittelbaren Umgebung, also dem Endometriumstroma. Jede Änderung oder Anomalie dieses Milieus durch eine primäre Reifungsstörung des Endometrium oder durch fehlende Synchronisation der Endometriumreife und der Eientwicklung führt zu abnormalen Bedingungen, welche die Implantation erschweren oder unmöglich machen. Vor allem scheint sich ein Sauerstoffmangel deletär auszuwirken, denn er betrifft vornehmlich den Embryoblasten und weniger den Trophoblasten. Es kommt dann zu einer Störung in der Entwicklung des Embryoblasten, und es resultiert ein einfacher Gewebsklumpen, es entsteht ein Abortivei. Nach dem 12. Tag bekommt der Keimling direkten Anschluß an den mütterlichen Kreislauf. Anstelle des unkontrollierten Stromamilieus tritt nun ein kontrolliertes Medium, nämlich das mütterliche Blut als eigentlicher Stoffaustauschpartner. Ein unsicheres

und von zahllosen Zufällen abhängiges Milieu wird durch ein biologisch exakt kontrolliertes Milieu ersetzt.

Eiwanderung und histotrophe Frühphase der Implantation sind also hochgradig labile Vorgänge, die bis zur Umschaltung auf die hämotrophe Phase im Hinblick auf das ungewisse Ergebnis als potentielle Schwangerschaftsphase oder als labile Initialphase biologischer Unsicherheit definiert werden könnten. Erst um den 12. Tag herum steht dem Keim ein exakt kontrolliertes Milieu zur Verfügung, welches das Umweltrisiko verhindert. Ferner ist erst jetzt die strukturelle Verbindung mit dem mütterlichen Organismus stabilisiert. Schließlich ist von diesem Zeitpunkt an eine Teilbarkeit der Embryonalanlage nicht mehr gegeben. Den 12.—13. Tag kann man als biologischen Wendepunkt kennzeichnen. Die Unsicherheit hinsichtlich der Realisierung potentieller Entwicklungsmöglichkeiten ist weitgehend beendet. Der Keimling erscheint jedoch zunächst als formlose Zellmasse. Erst in der 4.—5. Woche werden Körperformen deutlich und die Entwicklung des ZNS vollzieht sich in den folgenden Wochen.

Hirschmann berichtete über die Auffassungen innerhalb der katholischen Theologie. Die Stellungnahme der Theologen zu dieser Frage war im Laufe der Jahrhunderte außerordentlich unterschiedlich. Bei ihrer Stellungnahme äußerten sie sich vor allem im Zusammenhang mit den ethischen Problemen und haben in den anthropologischen Grundlagen die jeweiligen Erkenntnisse ihrer Zeit vorausgesetzt. Das war im kirchlichen Altertum im wesentlichen die griechische Medizin, doch gab es schon gegensätzliche Auffassungen. Auch im hohen Mittelalter waren zwei so bedeutende Theologen wie Thomas von Aquin und Albert der Deutsche, der naturwissenschaftlich gebildet war, entgegengesetzter Auffassung. Unter dem Übergewicht der aristotelischen Tradition setzte sich relativ lange in den Stellungnahmen der Theologen die Auffassung vom Unterschied zwischen Fetus animatus und Fetus inanimatus durch, der sich dann im kanonischen Recht — etwa in der strafrechtlichen Behandlung des Abbruchs der Schwangerschaft — niedergeschlagen hat. Unter dem Einfluß der naturwissenschaftlichen Kenntnis der Neuzeit, vor allem im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert, ist diese Unterscheidung zum großen Teil aufgegeben worden, und es entstand bei den Theologen die Auffassung, Menschwerdung des Menschen und Konzeption falle zusammen. Demnach besteht eine ununterbrochene Kontinuität in der Lebensentwicklung zwischen der Konzeption und der gesamten weiteren Entwicklung bis über die Geburt hinaus, die es nicht rechtfertigt, hier irgendwo einen wesentlichen Einschnitt zu machen. Nicht alle Theologen haben sich dieser Auffassung angeschlossen, und gerade in letzter Zeit ist die Diskussion wieder außerordentlich stark im Gange. In dieser neuesten Diskussion bildet jedoch die philosophische

Interpretation der von der Biologie gelieferten Daten den Ausgangspunkt.

Es werden augenblicklich im wesentlichen drei Auffassungen vertreten, denen eines gemeinsam ist, daß nämlich das biologische Substrat der Menschwerdung einen bestimmten Entwicklungsgrad haben muß, bis man das Produkt von Ei und Samenzelle Mensch nennen kann. Der Unterschied liegt also in dem Zeitpunkt, an welchem diese Entwicklung gegeben ist. Die erste Auffassung besagt nach wie vor, Menschwerdung falle mit der Konzeption zusammen. Vom Augenblick der Konzeption an sei das Produkt im wesentlichen menschliche Person, die grundsätzlich unantastbare Rechte auf ihr Leben habe, und der Eingriff in dieses Leben sei vom ersten Augenblick an als ein Eingriff in das Lebensrecht eines Menschen zu betrachten. Die zweite Auffassung sagt, es sei mit den heute bekannten biologischen Tatsachen nicht zu vereinbaren, eine menschliche Person schon vom Augenblick der Befruchtung an anzunehmen. Als entscheidendstes Argument gegen die erste These weist die zweite Auffassung auf die Tatsache der Möglichkeit der Mehrlingsbildung nach der Konzeption hin. Eine Person könne nicht in eine Mehrheit von Personen auseinanderfallen. Der Embryo habe dann noch nicht die der Person angemessene Unteilbarkeit und Individualität, solange er noch nicht so weit entwickelt sei, daß ein derartiges Auseintreten in Mehrere — oder auch ein Verschmelzen von Mehreren zu Einem — ausgeschlossen ist. Der Zeitpunkt der Menschwerdung des Embryo ist für diese zweite Auffassung also praktisch am Ende der Implantation gegeben. Es gibt in der letzten Zeit noch eine dritte Ansicht, die den Augenblick der Personwerdung bzw. der Menschwerdung des Menschen — beide Begriffe werden hier identisch gebraucht — noch später legt. Sie sagt, wenn auch ein wesentlicher Unterschied zwischen Konzeption und dem nicht mehr möglichen Auseinanderfallen in eine Mehrheit von Individuen besteht, so sei damit noch nicht gesagt, daß der menschliche Organismus in diesem letzten Stadium auch schon jene Reife habe, die ihn prädisponiert, einmal personale Akte zu setzen, d. h. spezifisch menschlich zu leben. Das setze vielmehr eine gewisse Differenzierung im Hinblick auf seine Gehirnentwicklung voraus, einen Prozeß also, der zwischen diesen ersten beiden Wochen und etwa dem 40. Tag nach der Konzeption liege. Erst wenn die Großhirnentwicklung so irreversibel begonnen habe, daß die Voraussetzungen personaler Existenz grundgelegt seien, dann seien auch die Voraussetzungen für die Menschwerdung des Menschen gegeben.

Von diesen Prämissen her ergeben sich nun zwei Konsequenzen. Die erste Konsequenz wäre die, einen Eingriff in den ersten 14 Tagen ethisch anders zu bewerten als in der zweiten Phase, evtl. sogar auch anders zu bewerten als in der dritten Phase. Als zweite Konsequenz ergäben sich aus der unterschiedlichen Bewertung der ethischen Frage auch un-

terschiedliche Folgen für die strafrechtliche Behandlung dieser Eingriffe, wobei die Kriterien für Strafbarkeit oder Nichtstrafbarkeit nicht vom ethischen allein, sondern auch vom Sinn der Strafgesetzgebung und der Kriminalpolitik her zu treffen sind.

Als evangelischer Theologe stellte Ringeling die Frage nach dem Beginn bestimmten menschlichen Lebens, da in dieser Formulierung das Problem individuellen Lebens sowohl enthalten als auch eingegrenzt ist. Es ist nicht ausgemacht, daß individuelles Leben einen so hohen Schutzwert haben muß, daß mit seinem Beginn eine ethisch und rechtlich relevante Schranke gesetzt werden müßte. Bei bestimmten menschlichen Leben gibt es jedoch einen Zeitpunkt, von dem an ein bestimmter Keim auf seine Entwicklung zu einem menschlichen Leben festgelegt ist, etwa nach der Nidation. Es fragt sich aber, ob das, was biologisch über den bestimmten Ausgangspunkt einer Entwicklung menschlichen Lebens gesagt werden kann, schon ausreicht, um zu sagen, was ein Mensch ist. In der ethischen und philosophisch-anthropologischen Diskussion gibt es sehr unterschiedliche Theorien über den Beginn wirklichen menschlichen Lebens. Man wird um einen gewissen Decisionismus nicht herumkommen. Es gibt z. B. eine sehr überzeugende Argumentation dafür, daß menschliches Leben sozial-anthropologisch erst nach der Portmannschen extrauterinen Frühzeit beginnt. Nach Classens kann man von einem wirklichen konkreten Menschen erst dann sprechen, wenn im ersten Lebensjahr eine Kulturfundierung bzw. eine Einbettung des Individuums in eine menschliche Umwelt stattgefunden hat. Philosophisch kann man es wahrscheinlich so ausdrücken, daß erst mit dem Beginn sprachlicher Kommunikation menschliches Leben im Vollsinn vorliegt. Einige evangelische Ethiker unterscheiden zwischen abstraktem Leben, das noch nicht Sein in der Mitmenschlichkeit darstellt, also noch nicht in eine konkrete, kommunikative Umweltbeziehung eingebettet ist, und dem, was vorher ist.

Welche Relevanz hat für die Frage nach dem Beginn des menschlichen Lebens das biologische Argument? Man kann wohl sagen, daß von einem auf den Nidationszeitpunkt festzusetzenden Terminus a quo menschliches Leben bzw. ein Individuum in potentia (F. Böckle) da ist, das wegen seiner Zukunftchance proleptisch als Mensch bewertet, also auch geschützt werden sollte. Zwingend ist diese Argumentation aber erst im Zusammenhang einer christlichen Kultur bzw. einer weitgehend aus christlichen Quellen gespeisten Kultur, die ein so umfassendes Verständnis von Humanität überhaupt erst ausgebildet hat. Ohne kulturelle Erziehung und Formung kann es nicht einmal als natürlich gelten, daß heute alle menschlichen Lebewesen als Menschen betrachtet und bestimmten ethischen, letztlich auf den Gleichheitssatz abhebenden Zielsetzungen unterstellt werden. Um so weniger ist selbstverständlich, daß ein ungeborenes menschliches Lebewesen gleiche Rechte wie ein konkreter Mensch mit Umweltbe-

ziehung haben sollte. Die Frage nach dem biologischen Anfang und seiner Relevanz gehört in einen Kontext bestimmter kultureller Vorurteile. Hier setzt in der Gegenwart eine andere, in der Tendenz nicht mehr christliche Betrachtungsweise ein, die geneigt ist, etwa aufgrund des Glücksanspruches der Mutter, der auch christlich nicht zu bestreiten ist, die Tötung des „abstrakten Lebens“, weitmöglichst freizugeben. Die Definition menschlichen Lebens ist also Sache einer religiösen oder allgemein kulturellen Vorentscheidung. Beim Versuch einer Grenzbestimmung könnte man, auch in Anbetracht einer christlichen Ausweitung des Begriffes der Humanität auf noch werdendes Leben, eine Grenze dort ziehen, wo mit zureichenden Argumenten gesagt werden kann, daß ein bestimmtes menschliches Leben noch nicht vorliegt, also etwa am Ende der Nidation. Die sexualethische Kommission der evangelischen Kirche in Deutschland bereitet augenblicklich eine Stellungnahme vor, in der es jedoch heißt: „Alle Verfahren, die begonnenes Leben antasten, sind aus ethischen Gründen abzulehnen. Der Beginn des Lebens scheint nach derzeitiger wissenschaftlicher Erkenntnis mit der Keimzellenverschmelzung gegeben zu sein. Der Abbruch einer Schwangerschaft vom Augenblick der Keimzellenverschmelzung an sollte als Tötung werdenden Lebens gelten und als Methode der Geburtenbeschränkung ausgeschlossen sein. Das göttliche Liebesgebot gilt bereits für das beginnende Leben und vertraut es der menschlichen Fürsorge an.“ Sollte die in der Stellungnahme zugrundegelegte „derzeitige wissenschaftliche Erkenntnis“ aber wesentliche neue Gesichtspunkte ergeben, so wäre sie möglicherweise änderbar. So ist beispielsweise das Argument von der Mehrlingsbildung für die Definition der Person sicherlich noch nicht zureichend diskutiert worden.

Matussek hält die Frage, wann das menschliche Leben beginnt, für eigentlich nicht beantwortbar. Auch bei Annahme biologischer Daten, wie beispielsweise Nidation, Mehrlingsbildung oder Neuralschwelle, als Beginn des menschlichen Lebens, handelt es sich doch immer um ethische Setzungen. Diese sind durchaus nicht willkürlich, sondern kulturhistorisch zu verstehen. Zur Zeit des frühen Christentums wurde die Aussetzung von Säuglingen akzeptiert, weil der Säugling nicht als Mensch empfunden wurde. Es galt dies nicht als brutale Maßnahme, sondern es wurde lediglich ein bestimmter kultureller Maßstab übernommen. Man müßte näher analysieren, von welchen historischen und kulturellen Faktoren der Zeitpunkt des Beginns des Lebens abhängt. Biologie und Embryologie werden niemals die Frage nach personalem Leben beantworten können. Als Psychiater plädiert Matussek dafür, nicht nur die hormonellen und sekretorischen Einflüsse der Mutter auf die Frucht, sondern auch den Willen und die Einstellung der Mutter zu berücksichtigen. Einer Mutter, die ein Kind nicht will, aufgrund einer willkürlichen Norm das Austragen des Kindes aufzuzwingen, wäre ein Verbrechen. Aufgrund

empirischen Wissens ist bekannt, daß die Einstellung der Mutter für das erste Lebensjahr, also die extrauterine Schwangerschaft, eine große Rolle spielt. In einem Gesetz, z. B. § 218 St. G. B., sollte durchaus angedeutet sein, daß die Schwangerschaft ein zu schützendes Rechtsgut ist. Bei der Diskussion von Indikationen sollte außer den medizinischen, eugenischen, sozialen und noch anderen Gründen aber endlich auch die Frage kulturell und historisch ernst genommen werden, was die Mutter überhaupt will. Dieser Wille ist eine soziale Determinante, die heute erst erfaßt wird. Da es historisch eine willkürliche Setzung ist, wann das Leben anfängt, sollte die Schwangerschaftsunterbrechung ohne jede soziale, medizinische oder sonstige Indikation bis zum dritten Monat grundsätzlich freigegeben werden in der Hoffnung, daß dann erst ein personales Leben entsteht.

Die Ausführungen von Matussek stoßen auf z. T. lebhaften Widerspruch. Kepp weist darauf hin, daß es auch in der heutigen kulturellen Umwelt dem Arzt aufgetragen ist, Leben zu schützen. Ringeling gibt die Notwendigkeit eines Decisionismus zu, doch sollte man hinter einen in der christlichen Entwicklung gewachsenen Begriff von Humanität nicht zurück und Entscheidungen in einer Tendenz auf möglichst weitgehende Sicherung entstehenden Lebens treffen. Der Befürchtung von Hirschmann, die von Matussek vorgetragene Argumentation könne in gleicher Weise auch dazu führen, der Mutter das Recht zur Tötung eines ungewollten Kindes nach der Geburt zu geben, entgegnet Matussek, daß dies nicht der Fall ist. Bis zum 3. Monat ist der Zeitpunkt, wo die Mutter keinen Schaden davon trägt und sich über ihre Einstellung zum Kind entschieden hat. Kepp gibt daraufhin zu bedenken, daß eine Interruptio bis zum 3. Monat nicht nur körperlich, sondern auch psychisch sicher nicht ganz ohne Folgen ist. Schmidt-Matthiesen erinnert außerdem daran, daß sich die Einstellung der Frau zum Kind mit Verspüren der ersten Kindesbewegungen oft so grundlegend ändert, wie dies vor dem 3. Monat noch nicht vorauszusehen ist. Koester wendet ein, daß für den Gynäkologen, der schließlich die Unterbrechung praktisch ausführt, der Embryo kein Abstraktum ist, sondern sehr anschaulich ein Kind, das von ihm während des Eingriffs zerstückelt und getötet werden müsse. Als Gynäkologe wendet er sich deshalb gegen eine so großzügige Freigabe der Unterbrechung. Bezüglich der Diskussion, ab wann der Embryo frühestens als Mensch zu bezeichnen ist, betont er nochmals, daß die Biologie zu einer Definition nicht in der Lage ist. Als Naturwissenschaftler ist er deshalb genötigt und bereit, eine plausible Definition durch die philosophische Anthropologie auch für sein praktisches Handeln zu akzeptieren.

Kraus legt aus juristischer Sicht dar, wann frühestens die Strafbarkeit wegen Abtreibung nach dem z. Zt. geltenden Recht beginnt. Die Frage, wann individuelles menschliches Leben beginnt, ist nicht die Frage des Gesetzes. Es hat den Gedanken des Lebensbeginns nicht aufgegriffen.

Das Gesetz lautet: „Eine Frau, die ihre Leibesfrucht abtötet oder die Abtötung durch anderen zuläßt, wird bestraft. Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren abtötet, wird bestraft.“ Das Gesetz geht also von den Begriffen „Leibesfrucht“ und „Schwangere“ aus. Ob diese Begriffe den Zeitpunkt des Lebensbeginns markieren, ist die juristische Vorfrage. Sie kann nur durch eine Tatbestandsinterpretation des § 218 entschieden werden. Der Gesetzgeber kann der Meinung sein, individuelles menschliches Leben beginne schon sehr früh, also etwa mit der Konjugation. Er kann aber auch der Meinung sein, daß es keinen Sinn hat, strafrechtlich an diesem frühen Zeitpunkt anzuknüpfen. Er kann also mit dem Begriff Leibesfrucht auch einen späteren Zeitpunkt gemeint haben. Welchen Begriff er gemeint hat, soll durch Interpretation des § 218 zu klären versucht werden. Der Begriff der Schwangerschaft im Kontext des § 218 ist in diesem Zusammenhang kein medizinischer, sondern ein juristischer Begriff. Er muß so interpretiert werden, daß er nicht einen biologischen Zeitpunkt, sondern vielmehr den Zeitpunkt trifft, an dem der § 218 seine strafrechtliche Funktion entfalten kann. Es muß also mit einem sozialen und nicht mit einem biologischen Begriff argumentiert werden. Im § 218 müssen die Begriffe Leibesfrucht und Schwangerschaft auf seine Funktion bezogen ausgelegt werden. Die Funktion ist mit drei Punkten zu umschreiben.

1. § 218 muß in seinem Ergebnis als gerecht empfunden werden. Das, was gestraft wird, muß auch wirklich strafwürdiges Unrecht sein. Die Frage, was strafwürdiges Unrecht ist, ist freilich Ansichtssache.

2. Jede Strafnorm ist eine Bestimmungsnorm. Menschen sollen zu einem bestimmten sozialen Verhalten veranlaßt und umgekehrt ein bestimmtes soziales Verhalten pönalisiert werden. Sämtliche Begriffe des § 218 sind also so auszulegen, daß sie auch wirklich ein soziales Ereignis treffen. Der Beginn der Strafbarkeit wegen Abtreibung muß also ein soziales Ereignis markieren. Er ist sicher falsch gewählt, wenn er nur ein biologisches Ereignis markiert, das keine soziale Relevanz hat.

3. Die Abtreibung muß im konkreten Strafprozeß verifizierbar und beweisbar sein. Es darf nicht lediglich eine Verdachtsstrafe verhängt werden, weil man sich zu sehr an der Biologie orientiert, die im konkreten Prozeß nicht sichtbar gemacht werden kann. Leider hat sich aber die Jurisprudenz zu sehr in das Fahrwasser eben doch der Biologie begeben. Gegenwärtig werden nur zwei Gesichtspunkte diskutiert, nämlich die Konjugation und die Nidation. Im Hin und Her der Stimmen steht es ziemlich genau 10:3 für die Nidation. Gegen die Konjugation als Zeitpunkt des Strafbarkeitsbeginns sprechen drei Gesichtspunkte.

1. Die juristischen Begriffe „Leibesfrucht“ und „Schwangere“ haben eine soziale Werthaftigkeit, die nicht schon auf die Konjugation hinweist, sondern einen späteren Zeitpunkt meint.

2. Die kriminalpolitischen Bedürfnisse einer vernünftigen Geburtenregelung sprechen dafür, einen späteren Zeitpunkt als den Zeitpunkt der Befruchtung zu nennen.

3. Die Konjugation ist tatsächlich kein sozial erheblicher Vorgang. Sie wird nicht transparent. Der Jurist, der hinterher entscheiden soll, ob eine Frau in der Frühphase nach der Konjugation nun eigentlich abgetrieben hat oder nicht, kommt höchstens zu einer Verdachtsstrafe. Er wird niemals wegen Vollendung strafen können. Ob tatsächlich eine befruchtete Eizelle vorlag oder nicht, wird nicht einmal der medizinische Sachverständige sagen können.

Ist aber der Zeitpunkt der Nidation der Richtige ? Er ist es nicht, denn die Nidation ist auch kein sozial erheblicher Vorgang. Er hat im zwischenmenschlichen Bereich keine Relevanz, weil man ihn nicht bemerkt. Der Jurist sollte darum bemüht sein, den Zeitpunkt der Nidation in soziales Geschehen umzusetzen. Er muß auf den Zeitpunkt reflektieren, zu dem die Nidation als soziales Ereignis sichtbar und relevant wird. Hier bietet sich nun ein ganz anderer Zeitpunkt an, nämlich das Ausbleiben der monatlichen Blutung. Legt man diesen Zeitpunkt zugrunde, dann ergibt sich eine vom § 218 funktionsgerecht interpretierte Zäsur von nicht strafbaren und strafbaren Handlungen. Diese Zäsur sei als These formuliert: Die juristische Grenze verläuft nicht auf der Linie der Nidation, sondern § 218 teilt vielmehr Maßnahmen, die unbeachtet einer möglicherweise erfolgten Befruchtung den Cyclus der Frau in Gang halten sollen von Maßnahmen, die im Hinblick auf eine wahrscheinlich erfolgte Befruchtung die ausgebliebene Monatsblutung wieder in Gang bringen sollen. Das würde heißen, daß ein Intrauterinpeessar oder die „morning-after-pill“ noch keine Abtreibung wären. Von Abtreibung könne also erst bei Maßnahmen vom 29. Cyclustag ab die Rede sein.